

## **Antrag**

**der Abg. Günther-Martin Pauli u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

### **Masterstudium „Digitale Forensik“ an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sich die Entwicklung des Masterstudiengangs „Digitale Forensik“ an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in Kooperation mit der Universität Mannheim und der Eberhard Karls Universität Tübingen im Hinblick auf Studierendenzahlen, Abschlusszahlen und Studienangebote darstellt;
2. wie hoch die finanziellen und zeitlichen Aufwendungen für die einzelne Studierende oder den einzelnen Studierenden für den Masterstudiengang „Digitale Forensik“ sind;
3. ob sie den Masterabschluss „Digitale Forensik“ im Rahmen der Laufbahnverordnung im Landesbeamtengesetz anzuerkennen gedenkt und wenn ja, wie dies geschehen soll;
4. welche Überlegungen bestehen, den Masterabschluss „Digitale Forensik“ der Laufbahnprüfung an der Deutschen Hochschule der Polizei gleichzustellen, um einen Aufstieg für Bedienstete im gehobenen Polizeidienst in den höheren Dienst zu ermöglichen;
5. ob angedacht ist, den Masterstudiengang „Digitale Forensik“ über die Gewährung von Sonderurlaub für Prüfungen zu unterstützen;
6. inwieweit das Land als Dienstherr bereit wäre, die Studiengebühren für den Masterstudiengang „Digitale Forensik“ zu erstatten;

7. wie die Anerkennung des Masterstudiengangs „Digitale Forensik“ nach ihrer Kenntnis in anderen Bundesländern gehandhabt wird und inwiefern ihr bekannt ist, wie diese jeweils ausgestaltet sind;
8. wie sich die derzeitige Stellensituation beim IT-Fachpersonal im Polizeidienst darstellt, insbesondere, wie viele Stellen derzeit nicht fachadäquat besetzt sind bzw. nicht besetzt werden können.

24. 03. 2015

Pauli, Blenke, Epple, Hillebrand, Hollenbach,  
Klein, Pröfrock, Schneider, Throm CDU

#### Begründung

IT-Fachkräfte sind wichtige Arbeitskräfte. Gerade im Polizeidienst werden diese immer wertvoller, da sich nachweislich immer mehr Straftaten in der digitalen Welt ereignen; zusätzlich wird eine enorme Dunkelziffer vermutet. Die digitale Forensik ist hier bei der Verbrechensaufklärung ein zentraler Baustein. Die Polizei im Land muss deshalb mit ausreichend Fachkräften ausgestattet sein, um diese Herausforderungen meistern zu können. In Kooperation mit der Universität Mannheim und der Eberhard Karls Universität Tübingen bietet die Hochschule Albstadt-Sigmaringen mit dem Studiengang „Digitale Forensik“ ein berufsbegleitendes Masterstudium an, das Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die für die digitale Kriminalitätsbekämpfung essenziell sind. Andere Bundesländer wie Rheinland-Pfalz ermöglichen es deshalb ihren Bediensteten im gehobenen Polizeidienst, das Studium im Rahmen eines ergänzenden Aufstiegsverfahrens in den höheren Polizeidienst zu absolvieren.

#### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 8. Mai 2015 Nr. 44-775-15-132/18/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Abstimmung mit dem Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. wie sich die Entwicklung des Masterstudiengangs „Digitale Forensik“ an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in Kooperation mit der Universität Mannheim und der Eberhard Karls Universität Tübingen im Hinblick auf Studierendenzahlen, Abschlusszahlen und Studienangebote darstellt;*

Bedingt durch den Wechsel der bis dato federführenden Professoren, besteht nunmehr eine neue Kooperation mit der Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen und der Ludwig-Maximilians-Universität in München, wobei der Studiengang an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen angesiedelt ist. Diese Kooperationen ersetzen die ursprünglichen Kooperationen mit der Universität Mannheim und der Eberhard Karls Universität Tübingen.

---

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

## Anzahl der Studienanfänger/-innen (Stand: Mai 2015)

- Wintersemester 2010/2011: 33
- Wintersemester 2011/2012: 35
- Wintersemester 2012/2013: 35
- Sommersemester 2013: 33
- Sommersemester 2014: 25

## Anzahl der Absolventen/-innen (Stand: Mai 2015)

- Wintersemester 2013/2014: 7
- Sommersemester 2014: 6
- Wintersemester 2014/2015: 9
- Sommersemester 2015: 2

## Studienangebot

Ab dem Sommersemester 2014 wurde ein neues Curriculum im Studiengang Digitale Forensik eingeführt. Dieses wird der Forderung nach mehr forensischen Inhalten, die direkt ab dem 2. Semester gelehrt werden, gerecht. Dabei werden vereinzelte Module zusammengeführt und neue Module entwickelt. So wird ab dem Sommersemester 2016 das Modul „Digitale Ermittlungen“ erstmals unterrichtet. Um den „roten Faden“ des Studiums durchgängig zu gewährleisten, haben sich alle beteiligten Dozenten zusammengefunden, um die inhaltliche Abstimmung der Module vorzunehmen, eine engere Verzahnung der Modulinhalte zu gewährleisten und redundante Inhalte zu identifizieren.

Zur Gewährleistung der Studierbarkeit wurde mit der Einführung des neuen Curriculums ein zusätzliches Grundlagensemester eingeführt. Da die Studierendenschaft sehr heterogen ist, werden Wissenslücken im ersten Semester aufgefüllt und alle Studierenden auf einen gemeinsamen Wissensstand gebracht. Durch diese Integration der Grundlagen in das Studium wird das Studium v. a. für Quereinsteiger und Polizisten interessant. Für Studierende, die bereits ein Informatikstudium absolviert haben, entfällt das erste Grundlagensemester.

*2. wie hoch die finanziellen und zeitlichen Aufwendungen für die einzelne Studierende oder den einzelnen Studierenden für den Masterstudiengang „Digitale Forensik“ sind;*

Bei dem Studiengang „Digitale Forensik“ handelt es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang, für den die Hochschulen Gebühren nach § 13 Absatz 1 Landeshochschulgebührengesetz erheben. Für ein Studium in Regelstudienzeit betragen die Gebühren insgesamt 16.450,- €. Als regulär eingeschriebene Studierende an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen haben die Studierenden zudem einen Semesterbeitrag in der jeweils gültigen Höhe, zurzeit 127,80 €, zu entrichten.

Der zeitliche Aufwand richtet sich nach dem ECTS-System. Dabei wird für 1 ECTS Credit-Point ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angenommen. Somit entsteht für ein Modul von 5 ECTS Credit-Points eine Arbeitsbelastung von insgesamt 150 Arbeitsstunden. Ein(e) Studierende(r) muss also für das Masterstudium der Digitalen Forensik – je nach Vorkenntnissen – mit einer wöchentlichen Arbeitsbelastung von 15 bis 20 Stunden rechnen.

*3. ob sie den Masterabschluss „Digitale Forensik“ im Rahmen der Laufbahnverordnung im Landesbeamtengesetz anzuerkennen gedenkt und wenn ja, wie dies geschehen soll;*

In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer die Laufbahnbefähigung für die jeweilige Fachlaufbahn besitzt. Voraussetzung dafür ist, dass die Bewerberinnen und Bewerber die für die Laufbahn erforderliche Bildungsvoraussetzung erfüllen und die Befähigung für die Laufbahn nach den dafür einschlägigen Vorschriften erworben haben. Nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) erfüllt der Abschluss eines akkreditierten Masterstudiengangs grundsätzlich die Anforderungen an die Bildungsvoraussetzung für eine Laufbahn des höheren Dienstes.

Die Ministerien richten im Rahmen ihres Geschäftsbereichs durch Rechtsverordnung die Laufbahnen ein und gestalten den Zugang aus. Sie können dabei u. a. die fachlichen Anforderungen an die Bildungsvoraussetzung für die Laufbahn und im Rahmen von § 16 LBG die weiteren Modalitäten des Erwerbs der Laufbahnbefähigung regeln. Wer beispielsweise die Laufbahnbefähigung für den höheren informationstechnischen Dienst erwerben will, muss zunächst als Bildungsvoraussetzung ein Studium in einem Studiengang in der Fachrichtung Informatik oder in einer anderen für den höheren informationstechnischen Dienst geeigneten Fachrichtung abgeschlossen haben (§ 12 der Laufbahnverordnung-Innenministerium – LVO-IM). Hierunter dürfte nach gegenwärtigem Stand auch der Masterstudiengang „Digitale Forensik“ fallen. Die Laufbahnbefähigung für den höheren informationstechnischen Dienst erwirbt, wer nach dem Studium eine fünfzehnmonatige laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung nach § 12 Absatz 2 LVO-IM oder eine mindestens dreijährige der Fachrichtung entsprechende Berufstätigkeit, die die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung eines Amtes des höheren informationstechnischen Dienstes vermittelt, absolviert hat.

Die Laufbahnbefähigung für eine Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes nach der Polizei-Laufbahnverordnung (LVOPol) können Bewerber mit einem Masterabschluss „Digitale Forensik“ nach gegenwärtigem Stand nicht erwerben.

*4. welche Überlegungen bestehen, den Masterabschluss „Digitale Forensik“ der Laufbahnprüfung an der Deutschen Hochschule der Polizei gleichzustellen, um einen Aufstieg für Bedienstete im gehobenen Polizeidienst in den höheren Dienst zu ermöglichen;*

Überlegungen zur Einführung eines Zugangs zum höheren Polizeivollzugsdienst in Baden-Württemberg über den Masterstudiengang „Digitale Forensik“ wurden in Baden-Württemberg bereits 2012 erörtert.

Eine Gleichstellung mit dem Masterabschluss „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (Public Administration – Police Management) an der Deutschen Hochschule der Polizei erweist sich aus den folgenden Gründen als schwierig:

- Die stark operative Ausrichtung des Studiums lässt die Vermittlung von Führungs- und Organisationsgrundsätzen vermissen, sodass im Hinblick auf spätere Führungsfunktionen im Polizeibereich eine adäquate Qualifikation fraglich erscheint.
- Die bislang in Baden-Württemberg verfolgte Philosophie der breit aufgestellten und universell einsetzbaren Führungskraft würde mit der Neuregelung durchstoßen und eine Neuausrichtung im Gefüge des bisherigen Aufstiegsverfahrens erfordern.
- Ferner passt die Neuregelung derzeit nicht in das Gefüge der Sonderlaufbahnen, die bislang dem gehobenen Polizeivollzugsdienst vorbehalten waren.

Gleichwohl besteht im hochdynamischen und hochkomplexen Bereich der Cybercrime ein Bedarf für Führungskräfte, die sowohl über eine entsprechende fachliche Qualifizierung als auch über das bei Führungskräften allgemein zu fordernde Grundwissen verfügen, um fachlich adäquat führen zu können. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist eine erneute Prüfung von Möglichkeiten und Grenzen einer Anerkennung des Studiengangs „Digitale Forensik“ als Element der Laufbahnbefähigung für den höheren Polizeivollzugsdienst auch im bundesweiten Vergleich angedacht. Darüber hinaus wird derzeit unter Beteiligung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg eine Kooperation mit der Hochschule Albstadt-Sigmaringen geprüft.

*5. ob angedacht ist, den Masterstudiengang „Digitale Forensik“ über Gewährung von Sonderurlaub für Prüfungen zu unterstützen;*

Sonderurlaub kann im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit, den Urlaub, den Mutterschutz, die Elternzeit, die Pflegezeiten und den Arbeitsschutz der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter (Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung – AzUVO) gewährt werden.

*6. inwieweit das Land als Dienstherr bereit wäre, die Studiengebühren für den Masterstudiengang „Digitale Forensik“ zu erstatten;*

Eine Rechtsgrundlage für die Erstattung ist bislang nicht vorhanden; entsprechende Haushaltsmittel stehen im Bereich des Innenministeriums auch nicht zur Verfügung.

*7. wie die Anerkennung des Masterstudiengangs „Digitale Forensik“ nach ihrer Kenntnis in anderen Bundesländern gehandhabt wird und inwiefern ihr bekannt ist, wie diese ausgestaltet sind;*

Dem Innenministerium liegen ausschließlich Erkenntnisse über die Erfahrungen in Rheinland-Pfalz vor. Nach dem dortigen Konzept können sich geeignete Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeibeamte des gehobenen Dienstes im Rahmen eines speziellen Auswahlverfahrens für den höheren Polizeivollzugsdienst bewerben und werden nach erfolgreicher Zulassung an die Hochschule in Albstadt-Sigmaringen entsandt, um dort ein sieben Semester umfassendes, berufsbegleitendes Masterstudium in IT-Forensik zu absolvieren. Der Dienstherr übernimmt die Studiengebühren und die Semesterbeiträge. Diese finanzielle Unterstützung ist an eine Rückzahlungsverpflichtung gebunden, für den Fall des Studienabbruchs bzw. des Ausscheidens aus dem rheinland-pfälzischen Polizeidienst vor Ablauf von fünf Jahren nach Studienabschluss. Das Studium wird dem Abschluss an der Hochschule der Polizei gleichgesetzt; eine Teilnahme am dortigen Studiengang entfällt dadurch ersatzlos. Allerdings hat noch keiner der drei ausgewählten Kandidaten das Studium vollständig absolviert. Des Weiteren gibt es derzeit keine neuen Ausschreibungen für diesen „Sonderweg“.

*8. wie sich die derzeitige Stellsituation beim IT-Fachpersonal im Polizeidienst darstellt, insbesondere wie viele Stellen derzeit nicht fachadäquat besetzt sind bzw. nicht besetzt werden können.*

Im Staatshaushaltsplan sind Personalstellen für IT-Personal nicht gesondert ausgewiesen.

Im Rahmen der diesjährigen Ausschreibung für Einstellungen in die Sonderlaufbahn des gehobenen Dienstes der Cyberkriminalisten konnten bislang zehn Stellen nicht besetzt werden.

Zum Teil erfolgten keine Bewerbungen von hinreichend qualifizierten Personen, zum Teil waren die besonderen Anforderungen für eine Einstellung in den Polizeivollzugsdienst nicht gegeben.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst